

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 75/94

BESCHLUSS

vom
13. Oktober 1994

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bert S. B.,
G Street, B (N J), USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
und -

g e g e n

Land N-W,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T, D,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Ganter

am 13. Oktober 1994
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 30. Dezember 1993
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Die Anwendung der Zweitverfahrensrichtlinien der Län-
der auf den vorliegenden Einzelfall wirft keine klärungsbe-
dürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.
Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht entgegen der Auf-
fassung des Klägers auch nicht von einer Entscheidung des
Bundesgerichtshofs ab. Schließlich erfordern weder die
Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitli-
chen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichts-
hofs.

Brandes

Kirchhof

Schmitz

Ganter

Kreft